

## S a t z u n g

### des Verkehrsvereins Altenbruch im Nordseeheilbad Cuxhaven

#### § 1

##### Name und Zweck

Der Verein führt den Namen " Verkehrsverein Altenbruch im Nordseeheilbad Cuxhaven " mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Er verfolgt gemeinnützige Ziele und bezweckt die Förderung des Fremdenverkehrs und die Vermittlung von Unterkünften für Feriengäste.

#### § 2

##### Sitz

Sitz des Vereins ist Cuxhaven-Altenbruch.

#### § 3

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4

##### Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied kann jede in Altenbruch oder dessen Umgebung ansässige Person werden, weiterhin Firmen als fördernde Mitglieder und Geschäftsleute, die an der Hebung des Fremdenverkehrs interessiert sind.

Die Beitragshöhe ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitritts-  
erklärung und der Zahlung des Beitrages. Über die Aufnahme ent-  
scheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die dem Verein  
im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, haben den vollen Jahres-  
beitrag zu zahlen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein, der jederzeit  
durch schriftliche Erklärung an den Vorstand  
erfolgen kann,
3. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied den Be-  
strebungen des Vereins entgegenarbeitet oder  
mit seinen Beiträgen mehr als 12 Monate im  
Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitglieder-  
versammlung.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende  
und der 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich diese beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen die Vereinstätigkeit erläuternden Bericht über das verflossene Geschäftsjahr.

Alljährlich wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand die Abrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorgelegt, nachdem die Bücher von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft worden sind. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen. Dem Vorstand und der Geschäftsführung wird durch Mitgliederbeschluss Entlastung erteilt.

Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zu den Anregungen, die dem Zwecke des Vereins dienen, ist jedem Mitglied das Wort zu gewähren.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen. Beschlüsse werden im allgemeinen nur mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem stellvertretenden Kassierer,
5. dem Schriftführer,
6. dem stellvertretendem Schriftführer,
7. aus mindestens vier Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt dergestalt, daß alle zwei Jahre jeweils der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Kassierer bzw. der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der stellvertretende Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern neu oder wiedergewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 10

Die Geschäftsführung

Die Geschäfte werden im Auftrage des Vorstandes vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin erledigt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei binnen Monatsfrist aufeinanderfolgenden zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Im einzelnen beschließt darüber die letzte Mitgliederversammlung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 1978 im Hotel " Deutsches Haus " in Cuxhaven-Altenbruch.